

**LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT**  
**RAPPERSWIL-JONA / ESCHENBACH**  
**2023-2025**

---



## **GLOSSAR**

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
BFF	Biodiversitätsförderfläche
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NST	Normalstoss
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
Q I	Qualitätsstufe I gemäss DZV
Q II	Qualitätsstufe II gemäss DZV

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Landschaftsziele</b>	<b>4</b>
<b>Massnahmen- und Beitragskonzept</b>	<b>4</b>
<b>Anmeldung und Ablauf</b>	<b>5</b>
<b>Erfassungsgespräch</b>	<b>6</b>
<b>Beitragsauszahlung und Kontrolle</b>	<b>7</b>
<b>Massnahmenkatalog</b>	<b>7</b>

## *Massnahmen Betriebsfläche*

M1	Einheimische Feldbäume	8
M2	Baumgruppen	9
M3	Hochstamm-Obstbäume	10
M4	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	12
M5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	13
M6	Lebhäge / Haselhäge	14
M7	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	16
M8	Weidepflege an Hanglagen	17
M9	Vielfältige Fruchtfolge	18
M10	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	19
M11	Blumenstreifen und -fenster	20
M12	Blumenstreifen in Rebbergen	21
M13	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	22
M14	Steinhaufen als Trockenbiotope	23
M15	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	23
M16	Stehende Kleinstgewässer	24
M17	Erstellen von landschaftsprägenden Tristen	25
M18	Attraktive Gestaltung des Hofareals	26
M19	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	28
M20	Umgebungspflege von Streuehütten, Rebhäuschen und Bienenhäuschen	29

## *Massnahmen Betriebsfläche und Sömmerung*

M21 / Msö21	Trockensteinmauerbauten	30
M22 / Msö22	Holzlattenzäune	31

## *Massnahmen Sömmerung*

Msö23	Attraktive Alpsiedlungen	32
Msö24	Landschaftsprägende Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	33
Msö25	Wildheunutzung	33
Msö26	Lange Weideruhezeiten	34
Msö27	Gemischte Herden in der Sömmerung	34
Msö28	Sanieren und Auszäunen von Kleinstgewässern in der Sömmerung	35
Msö29	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden	36
Msö30	Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	37
Msö31	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen in der Sömmerung	38

<b>Übersicht über die Landschaftsqualitätsbeiträge</b>	<b>39</b>
--	-----------

# LANDSCHAFTSZIELE

Ziel des Landschaftsqualitätsprojektes (LQP) Rapperswil-Jona / Eschenbach ist es, die vielfältige und attraktive Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Siedlungsränder bekommen als kostbare Nächsterholungsgebiete zunehmend Bedeutung und stellen in Zukunft einen struktureicheren Übergang in die angrenzende, unbebaute Landschaft dar.

## MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) bestehen aus Beiträgen für jährlich wiederkehrende und einmalige Massnahmen auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche sowie aus einem jährlichen Grundbeitrag.

Beitragsart	Ziel des Beitrages
Beitrag für die jährliche Pflege und den Erhalt einer Massnahme	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z. B. bestehender Baum) Jährlich wiederkehrende Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen
Beitrag für eine einmalige Massnahme	Neuanlage oder Aufwertung (z. B. Pflanzung eines Einzelbaums, Bau eines Tümpels) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Grundbeitrag	Anreiz zur Teilnahme am Projekt und Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren Grundbeitrag. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST im Projektperimeter des Betriebs ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl gemäss untenstehender Tabelle) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen	Anzahl unterschiedlicher Massnahmen	Grundbeitragsstufe und Grundbeitrag (jährlich)
bis 60 Fr. / ha bzw. bis 40 Fr. / NST	mindestens 2 verschiedene Massnahmen	<b>1</b> 10 Fr. / ha LN 5 Fr. / NST
ab 60 Fr. / ha bzw. ab 40 Fr. / NST	mindestens 3 verschiedene Massnahmen	<b>2</b> 40 Fr. / ha LN 25 Fr. / NST
ab 160 Fr. / ha bzw. ab 100 Fr. / NST	mindestens 4 verschiedene Massnahmen	<b>3</b> 60 Fr. / ha LN 40 Fr. / NST

Auf der folgenden Seite ist anhand eines Musterbetriebs die Beitragsauszahlung exemplarisch dargestellt.

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag) sind pro Betrieb auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Einmalige Massnahmen sind von dieser Begrenzung ausgenommen.

## LQB können mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitätsbeiträgen kombiniert und kumuliert werden.

### Beiträge Beispielbetrieb

Heimbetrieb von Herrn Muster:  
Milchbetrieb, 10 ha LN, 3 ha Wald, er möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen).

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag jährlich
2 Feldbäume mit Stammumfang > 80 cm (M1)	Fr. 45.- / Stk.	Fr. 90.-
25 Hochstamm-Obstbäume (M3)	Fr. 10.- / Stk.	Fr. 250.-
12 Aren Hecke mit Q I (M5)	Fr. 5.- / Are	Fr. 60.-
Attraktive Gestaltung des Hofareals (M18) 3 Elemente: Bauerngarten, offener Stall, markanter Hofbaum	Fr. 100.- / Stk.	Fr. 300.-
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen		Fr. 700.-
Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)		Fr. 70.- / ha LN
Grundbeitragsstufe 2 (Fr. 40.- / ha LN x 10 ha LN)		Fr. 400.-
Einmalige Massnahmen		Fr. 0.-
Gesamte jährliche LQB (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		Fr. 1'100.-
Maximal auszulösender LQB (Fr. 360.- / ha LN) auf dem Betrieb von Herrn Muster		Fr. 3'600.-

### EINMALIGE MASSNAHMEN

Anmeldungen für einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) sind jeweils bis zum **31. August des Vorjahres** bei der Trägerschaft einzureichen. Diese Massnahmenvorschläge werden anschliessend durch den Verein LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach überprüft und genehmigt.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

## ANMELDUNG UND ABLAUF

Alle direktzahlungsberechtigten Heim- und Sömmerungsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinden Rapperswil-Jona und Eschenbach) können am LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach mitmachen. Beiträge können nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen innerhalb des Projektperimeters ausbezahlt werden.

### Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die neu am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich **bis 31. Januar 2023** bei der Trägerschaft bzw. der jeweiligen Kontaktperson. **Für Betriebe, welche im Jahr 2022 vertraglich noch am LQP beteiligt waren, verlängern sich die Verträge ohne entsprechende Rückmeldung bis 31. Dezember 2025** (siehe Abschnitt LQB-Vertrag). Eine umfassende Beratung wird empfohlen, um Mutationen gemäss den aktuellen Bestimmungen der Broschüre korrekt zu erfassen. Das Schreiben der Trägerschaft vom Januar 2023 ist zu beachten.

Meilensteine	Termine 2023-2025	Folgejahre
Hauptversammlung	18. Januar 2023, Turnhalle Dortreff Eschenbach	
Neuanmeldung Betriebe am LQP, Meldung Mutationen	Bis spätestens 1. Mai	
Nachmeldung Massnahmen	-	Bis spätestens 1. Mai
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherter einmaliger Massnahmen, Meldung ausgeführter Massnahmen (Abrechnung)	Ab Zusicherung bis im folgenden August	

## ERFASSUNGSGESPRÄCH

**Ein Erfassungsgespräch ist nur für Neuanmeldungen zwingend nötig. Eine umfassende Beratung wird jedoch empfohlen, um Mutationen gemäss den aktuellen Bestimmungen der Broschüre korrekt zu erfassen.**

Nach der Erstanmeldung stellen wir Ihnen einen verbindlichen Termin für die Erfassung Ihrer persönlichen LQ-Massnahmen zu. Termine können jederzeit bilateral mit einem anderen Landwirten abgetauscht werden.

Die Erfassungszeit wird auf rund 1.5 bis 2 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Betriebs. Um den Aufwand und die Kosten für die Erfassung möglichst tief zu halten, bitten wir Sie sich unbedingt vorzubereiten. Tragen Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste ein. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)). Bei der Anmeldung von M1 ist es wichtig zu wissen, welchen Stammumfang die Bäume auf Brusthöhe haben.

Grenzstrukturen wie Lebhäge, Holzlattenzäune und Trockenmauern können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltspflicht oder in Absprache und Einigung mit dem Nachbar angemeldet werden.

Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Erfassungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Erfassungsgespräch zu klären.

Pro Sömmerungsbetrieb (eigene Betriebsnummer) wird der Alpverantwortliche zum Erfassungsgespräch eingeladen und ist für die Vorbereitung zuständig. Insbesondere bei grösseren Alpen (z. B. Korporations- oder Ortsgemeindealpen) mit mehreren Einzelalpbetrieben müssen die Massnahmen vorgängig in Absprache mit den einzelnen Bewirtschaftern vorerfasst werden. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine elektronische Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Verwenden Sie dazu bitte die Karte, die Sie vom LWA für die Anmeldung der Biodiversitätsbeiträge in der Sömmerung erhalten haben. Wer noch keine solche Karte besitzt, kann sie mit der Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- bestellen (Anmeldeformular).

Das Projektgebiet umfasst die zwei Gemeinden Rapperswil-Jona und Eschenbach. Bei Fragen steht Ihnen gerne der jeweilige Berater vor Ort zur Verfügung:

Gemeinde Rapperswil-Jona	Martin Krucker, 079 820 14 02 Peter Lanz, 055 225 70 23
Gemeinde Eschenbach	Res Büeler, 079 718 19 75

## LQB-VERTRAG

Um LQB auszulösen, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt beim Erfassungsgespräch erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen, welche für die Projektlaufzeit erhalten und gepflegt werden müssen. Der Vertrag und die zugehörige Massnahmenliste ist unterzeichnet den Gemeinden einzureichen und ist gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist. Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2025, also maximal 3 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang.

**Im Jahr 2022 gültige LQB-Verträge verlängern sich stillschweigend, falls bis am 01. Mai 2023 der Trägerschaft keine Mutationen gemeldet werden, oder die Verlängerung schriftlich nicht gekündigt wird.** Eine umfassende Beratung wird empfohlen, um Mutationen gemäss den aktuellen Bestimmungen der Broschüre korrekt zu erfassen. Das Schreiben der Trägerschaft vom Januar 2023 ist zu beachten.

Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende Bäume oder Sträucher, die am Projekt angemeldet waren, im folgenden Jahr auf eigene Kosten ersetzt werden. Einzelne Massnahmen können innerhalb der Projektdauer nicht wieder abgemeldet werden.

## BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

**Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis zum 01. Mai 2023 anmelden, erhalten diesen November erste LQB.**

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

## MASSNAHMENKATALOG

Diese vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Für interessierte Landwirte ist der ausführliche Massnahmenkatalog auf der Internetseite des LWA unter [www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb](http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb) zu finden.

## FÖRDERGEBIETE / BONUSSYSTEM

In den Fördergebieten entlang der Siedlungsränder (50 m Breite) und in den Landschaftsschutzgebieten, wie auch in den Lebensräumen bedrohter Arten innerhalb der LN gilt der Standortbonus. Dort werden unten stehende wiederkehrende Massnahmen mit einem Bonusbeitrag von + 25 % belohnt. Ergänzt wird der Standortbonus mit denen im Plan Ausgezeichnete Baumstandorte definierten Standorte.

### Massnahmen mit einem Bonusbeitrag:

M1	Einheimische Feldebäume	M9	Vielfältige Fruchtfolge
M2	Baumgruppen	M11	Blumenstreifen und -fenster
M3	Hochstamm-Obstbäume	M12	Blumenstreifen in Rebbergen
M4	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	M16	Stehende Kleinstgewässer
M5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Mso24	Landschaftsprägende Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe
M6	Lebhäge / Haselhäge		

## EINHEIMISCHE FELDBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen sind sie besonders landschaftsprägend.

### ANFORDERUNGEN

- Einheimische Feldbäume und Kopfweiden<sup>1</sup> (keine Obstbäume), bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden<sup>2</sup>
- Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden<sup>1</sup> 2 m
- Mindestmasse für anrechenbare Neupflanzungen sowie bestehende Einzelbäume mind. 14 cm Stammumfang (=BHD<sup>3</sup> 4.5 cm)

### BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	
Stammumfang 14-80 cm	Fr. 25.- pro Baum
Stammumfang > 80 cm	Fr. 45.- pro Baum
Stammumfang > 170 cm	Fr. 75.- pro Baum
Bonus gemäss Plan Ausgezeichnete Baumstandorte und den Fördergebieten sowie für markante Hofbäume sofern nicht unter M18 angemeldet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Baumkosten	maximal Fr. 250.- pro Baum

<sup>1</sup> Heimische Feldbäume und geeignete Weiden für Kopfweiden sind der Baumartenliste für Neupflanzungen Seite 15 zu entnehmen

<sup>2</sup> Siehe [www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf](http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf)

<sup>3</sup> BHD = Stammdurchmesser auf Brusthöhe (ca. 1.30 m ab Boden)



# BAUMGRUPPEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen einheimischen Feldbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die landwirtschaftliche Nutzung unter dem Baum, als Wiese oder Weide.

## ANFORDERUNGEN

- Baumgruppen von einheimischen Feldbäumen<sup>1</sup> (keine Obstbäume), die näher als 10 m zueinander stehen, maximal 5 Bäume anrechenbar
- Keine Hecke oder Wald, ohne Gehölz als Unterwuchs sondern Wiese / Weide als Nutzung unter den Bäumen
- Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden<sup>2</sup>

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 25.- pro Baum
Bonus gemäss Plan Ausgezeichnete Baumstandorte und den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Baumkosten	maximal Fr. 250.- pro Baum

<sup>1</sup> Heimische Feldbäume sind der Baumartenliste für Neupflanzungen Seite 15 zu entnehmen

<sup>2</sup> Siehe [www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf](http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf)



## HOCHSTAMM-OBSTBÄUME

Einzelne Hochstamm-Obstbäume und Hochstamm-Obstgärten in Hof- oder Siedlungsnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente.

### ANFORDERUNGEN

- Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen<sup>1</sup>: Apfel, Birne, Zwetschge / Pflaume / Mirabelle, Süsskirsche, Nussbaum, Edelkastanie, in Rebbergen auch Mandelbaum und Weinbergpfirsich
- Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

### BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Baum <sup>1</sup>
Bonus gemäss Plan Ausgezeichnete Baumstandorte sowie den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Baumkosten	- (bis auf weiteres keine einmaligen Beiträge, Stand 01.01.2022)

<sup>1</sup> Eine Liste mit geeigneten Obstsorten ist auf Seite 11 ersichtlich



## SORTENLISTE HOCHSTAMM-OBSTBÄUME

Name Latein	Deutsch
Castanea sativa	Edelkastanie
Juglans regia	Nussbaum

Apfelsorten	Besonderes
-------------	------------

### Frühe Sorten

Retina	T
Roter Astrachan	T
Transparent von Croncels	T

### Späte Sorten

Albrechtsapfel	T
Ariwa	L, T
Berner Rose	M, T
Breitacher Apfel	M
Bohnapfel	M
Boskoop gewöhnlich (grün)	L, M
Boskoop Schmitz-Hübsch (rot)	L, M
Danziger Kant	T
Empire	M, T
Florina	M
Glockenapfel	L, M
Goldparmäne	T
Gravensteiner	T
Iduna	L, M
Jerseyred	M
Rewena	T
Rubinola	T
Sauergrauech rot	M, T
Spartan	M, T
Schneiderapfel	L, M
Schweizer Orangenapfel	L, T
Södlapfel	M
Usterapfel	M, T

### Birnensorten

Conférence	T
Harrow Sweet	T
Schweizer Wasserbirne	M

Kirschensorten	Besonderes
----------------	------------

### Frühe Sorten

Adriana	T
Dolleseppler	B
Hallauer Aemli	S
Heidegger	T
Lampästler	B
Lauerzer (Rigikirsche)	B
Magda	T
Polenkirsche	T
Rote Lauber	B, T
Sauerhähner	S, T
Schattenmorelle	B, S, T
Schauenburger	T
Star	T
Weber's Sämling	B, T
Wölfisteiner	B

### Späte Sorten

Kordia	T
Vowi (schüttelbare Schattenmorelle)	S
Weisse Herzkirsche	K, T

### Zwetschgen- / Pflaumensorten

#### Frühe Sorten

Bühler Frühzwetschge	T
Dabrovice	T
Herman	B, T
Löhrpflaume	B, T
Mirabelle von Nancy	T
Tegera	B, T

#### Späte Sorten

Fellenberg	T
Grosse Grüne Reinclaude	T
Hauszwetschge	B, T
Wagenheimer	T

Abkürzungen:

B = Brennfrucht, L = Lagersorte,  
M = Mostapfel, S = Sauerkirsche, T = Tafelsorte

Ergänzungen sind jederzeit durch den Verein LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach möglich. Es sind ausschliesslich robuste Sorten zu verwenden.

# EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN UND ROSEN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z. B. Holunder). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. Im Rebberg oder in Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben einen praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.

## ANFORDERUNGEN

- Einzel stehende, einheimische Sträucher<sup>1</sup>, zusammenhängende Sträucher werden als ein Strauch gezählt
- Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m, bei Wildrosen, welche in der Regel nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden
- Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar
- In Rebbergen und Obstanlagen Pflanzung von Rosen bei Ankerpfählen an Reihende oder entlang von Wegen, Terrassenstützmauern oder Böschungen

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 15.- pro Strauch
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Gehölkosten	- (bis auf weiteres keine einmaligen Beiträge, Stand 01.01.2022, jährliche Neubeurteilung)

<sup>1</sup> Eine Liste mit geeigneten Straucharten für Neupflanzungen ist der Seite 15 zu entnehmen



# HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

M5  
5.1.3

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen.

## ANFORDERUNGEN

- Einheimische Bäume und Sträucher<sup>1</sup>
- Breite 2 bis 12 m, nicht als Wald ausgeschieden
- Fläche als Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (Code 0857) oder als BFF Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum) gemäss DZV (Code 0852) angemeldet
- Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre erfolgt eine selektive Pflege während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche, invasive Neophyten werden bekämpft

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	
HF mit Pufferstreifen	Fr. 20.- pro Are
HF mit Q I	Fr. 5.- pro Are
HF mit Q II	Fr. 15.- pro Are
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Gehölkosten	maximal Fr. 5'000.- pro Objekt, für 300 Laufmeter oder 1'000 Einzelpflanzen

<sup>1</sup> Eine Liste mit geeigneten Straucharten für Neupflanzungen ist der Seite 15 zu entnehmen. Das kantonale Merkblatt zur Neupflanzung und Aufwertung von Hecken ist zu beachten.



# LEBHÄGE / HASELHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden in vielen Regionen werden noch heute von meist geradlinigen Lebhägen gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen oder Weiden sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.

## ANFORDERUNGEN

- Stockbreite ca. 50 cm
- Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)
- Wird in der Höhe alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten
- Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (jetzt als Hecke angemeldet) zu gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des LWA
- Invasive Neophyten in den jeweiligen Flächen und im Saum mit geeigneten Massnahmen bekämpfen

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 3.- pro Laufmeter
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
Pflanzung inkl. Gehölzkosten	- (bis auf weiteres keine einmaligen Beiträge, Stand 01.01.2022)



Bild H. Kindlimann

## BAUMARTENLISTE FÜR NEUPFLANZUNGEN

Name Latein	Deutsch
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Carpinus betulus</i> <sup>1</sup>	Hainbuche <sup>1</sup>
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i> <sup>1</sup>	Esche <sup>1</sup>
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldföhre
<i>Populus ssp.</i>	Pappeln

<sup>1</sup> Geeignet für Lebhäge

<sup>2</sup> Geeignete Weiden für Kopfweiden

Name Latein	Deutsch
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i> <sup>2</sup>	Silberweide <sup>2</sup>
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i> <sup>2</sup>	Grauweide <sup>2</sup>
<i>Salix purpurea</i> <sup>2</sup>	Purpurweide <sup>2</sup>
<i>Salix fragilis</i> <sup>2</sup>	Bruchweide <sup>2</sup>
<i>Salix viminalis</i> <sup>2</sup>	Korbweide <sup>2</sup>
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

## STRAUCHARTENLISTE FÜR NEUPFLANZUNGEN

Für Heckenpflanzungen ist auch die Liste der Baumarten oben stehend zu beachten

Name Latein	Deutsch
<i>Amelanchier ovalis</i> <sup>2</sup>	Felsenbirne <sup>2</sup>
<i>Berberis vulgaris</i> <sup>3</sup>	Berberitze <sup>3</sup>
<i>Cornus mas</i> <sup>4</sup>	Kornelkirsche <sup>4</sup>
<i>Corylus avellana</i> <sup>1</sup>	Hasel <sup>1</sup>
<i>Daphne mezereum</i>	Seidelbast
<i>Euonymus europaeus</i> <sup>5</sup>	Pfaffenhütchen <sup>5</sup>
<i>Frangula alnus</i> <sup>3</sup>	Faulbaum <sup>3</sup>
<i>Hippophae rhamnoides</i> <sup>4</sup>	Sanddorn <sup>4</sup>
<i>Humulus lupulus</i>	Wilder Hopfen
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder

<sup>1</sup> Geeignet für Lebhäge

Hinweise Pflanzung (gem. kantonalem Merkblatt für Neupflanzung und Aufwertung Hecken):

<sup>2</sup> vermeiden in der Nähe von Obstanlagen (Feuerbrand), Pflanzung innerhalb von 500 m-Radius um Feuerbrandschutzobjekte werden finanziell nicht unterstützt

<sup>3</sup> vermeiden in der Nähe von Getreide, Rebbergen (Getreideschwarzrost)

<sup>4</sup> vermeiden in der Nähe von Kirschen- / Beerenanlagen (Kirschessigfliege)

<sup>5</sup> vermeiden in der Nähe von Steinobst (Sharka)

<sup>6</sup> vermeiden in der Nähe von Rüben- und Bohnenanbauflächen (Rüben-/Bohnenlaus)

Name Latein	Deutsch
<i>Ligustrum vulgare</i> <sup>4</sup>	Liguster <sup>4</sup>
<i>Lonicera alpigena</i>	Alpen-Heckenkirsche
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geissblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote-Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i> <sup>6</sup>	Schwarzdorn <sup>6</sup>
<i>Rhamnus cathartica</i> <sup>4</sup>	Kreuzdorn <sup>4</sup>
<i>Rosa spp.</i>	Wildrosen
<i>Sambucus nigra</i> <sup>4</sup>	Schwarzer Holunder <sup>4</sup>
<i>Sambucus racemosa</i> <sup>4</sup>	Roter Holunder <sup>4</sup>
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i> <sup>5</sup>	Gemeiner Schneeball <sup>5</sup>

## WALDRANDPFLEGE UND VERHINDERUNG VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind attraktiver und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und geringeren Wurzeldruck.

### ANFORDERUNGEN

- Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafers (keine Pacht)
- Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite), im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen und Weiden (LN) entbuscht werden
- Mindesttiefe Wald 15 m, minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m
- Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst, diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafers (rund Fr. 50.- / Objekt), für die Schlagzeichnung und Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf
- Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder Forstamts

### BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
Ersteingriff	Fr. 72.- pro Are (= Fr. 6.-/lfm)
Nachpflege	Fr. 40.- pro Are (= Fr. 11.-/lfm)



# WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z. B. Brombeeren oder Adlerfarn) eher unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine gezielte Pflege von Hand erhalten werden.

## ANFORDERUNGEN

- Steile Partien in Weiden, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und wo eine jährliche Weidpflege von Hand nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten
- Die Weide ist gepflegt, sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf resp. werden jährlich bekämpft, einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z. B. einzelne Sträucher)
- LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant
- Die Fläche ist als Weide (Code 0616), extensiv genutzte Weide (BFF) (Code 0617) oder Magerweide (GAöL) (Code 0409) angemeldet

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
mit Hangneigung von 18 bis 35 %	Fr. 1.- pro Are
mit Hangneigung über 35 %	Fr. 2.- pro Are



# VIelfÄLTIGE FRUCHTfOLGE

Vielfältige Ackerkulturen werten die optische Erscheinung von Ackerbaugebieten auf und tragen zu deren Vielfalt bei. Dieses Mosaik steht aber oft auch in direktem Gegensatz zu einer immer grossflächigeren Bewirtschaftung, welche durch Rationalisierungsgründen angestrebt wird.

## ANFORDERUNGEN

- Mindestens drei verschiedene Ackerkulturen pro Betrieb über die gesamte Projektdauer  
*Zählweise:*
  - Kultur bedeckt mindestens 10 % der Ackerfläche (analog ÖLN, kleinere Kulturen sind kumulierbar)
  - Freilandgemüse (Code 0545) wird doppelt gezählt
  - Kunstwiese (Code 0601) wird nur einfach gezählt, Silo- und Grünmais (Code 0521) sind ausgeschlossen, Körnermais (Code 0508) und Saatmais (Code 0519) sind beitragsberechtigt
- Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
bei drei Kulturen	Fr. 50.- pro Hektare
bei vier Kulturen	Fr. 100.- pro Hektare
bei fünf oder mehr Kulturen	Fr. 150.- pro Hektare
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



# FARBIGE UND TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

Gewisse Ackerkulturen bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild. Insbesondere im Ackergebiet, wo die Flächen rationell bewirtschaftet werden, ist diese Abwechslung besonders willkommen.

## ANFORDERUNGEN

- Während der Vertragsdauer muss jedes Jahr mindestens eine Hauptkultur aus der nachfolgenden Liste angebaut werden
- Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres, Kulturen ohne Flächen-Code müssen dem Verein LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach gemeldet werden

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
bei einer Hauptkultur	Fr. 1.50 pro Are
ab zwei verschiedenen Hauptkulturen	Fr. 3.- pro Are

Hinweis: Bei knappen finanziellen Mitteln des Projekts können die Beiträge reduziert oder falls nötig auf jene vom Vorjahr beschränkt werden.

## ANRECHENBARE FARBIGE ODER TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

Hauptkultur	Code	Hauptkultur	Code
Sommergerste	0501	Winterraps zur Speiseölgewinnung	0527
Wintergerste	0502	Soja zur Speiseölgewinnung	0528
Hafer	0504	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung	0531
Triticale	0505	Lein	0534
Mischel von Futtergetreide	0506	Ackerbohnen	0536
Futterweizen	0507	Eiweisserbsen zur Fütterung	0537
Emmer, Einkorn	0511	Lupinen	0538
Sommerweizen	0512	Ölkürbisse	0539
Winterweizen	0513	Mohn	0566
Roggen	0514	Saflor	0567
Mischel von Brotgetreide	0515	Linsen	0568
Dinkel (Korn)	0516	Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen	0569
Getreide für die Saatgutproduktion	0517	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff	0590
Speise- und Industriekartoffeln	0524	Winterraps als nachwachsender Rohstoff	0591
Pflanzkartoffeln	0525	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff	0592
Sommerraps zur Speiseölgewinnung	0526	Traditioneller Speisemais wie Ribel- und Linthmais	

## BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.

### ANFORDERUNGEN

- 1 bis 4 m breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar, Mindestgrösse 0.25 Aren
- Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind nicht gemeint)
- Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen mindestens 1x jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiv genutzten Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone), keine Düngung
- Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden
- Nicht in Weiden, BFF oder GAÖL-Flächen anwendbar

### BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 40.- pro Are <sup>1</sup>
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 100.- pro Are

<sup>1</sup> Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf eine Are gerundet



# BLUMENSTREIFEN IN REBBERGEN

M12  
5.4.1

Wildblumenstreifen bilden entlang von Wander- und Radwegen in Rebbergen einen attraktiven Farbtupfer in der Landschaft. Randpartien oder Böschungen sollen mit Wildblumen aufgewertet werden und ein langes Blütenangebot bieten.

## ANFORDERUNGEN

- Der Blumenstreifen befindet sich auf der Rebfläche und grenzt an einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Weg, er hebt sich durch verschiedene farbig blühende Wildblumen optisch von der restlichen Fläche ab
- Breite mindestens 50 cm
- Einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden
- Streifen werden erst nach dem Verblühen der Blumen mindestens 1x jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiv genutzten Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone), keine Düngung
- Nicht in BFF (Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) oder GAÖL-Flächen anwendbar

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 1.- pro Laufmeter

# ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) sollen aufgewertet oder neue angelegt werden.

## ANFORDERUNGEN

- Aufwertungen oder Neuanlage von BFF wie extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- Anforderungen gemäss DZV
- Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mindestens 3 Arten der Artenliste für BFF Q II vorhanden
- Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden, für die Beurteilung der Aufwertungsmaßnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen, die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung anwenden

## BEITRÄGE

<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 100.- pro Are



# STEINHAUFEN ALS TROCKENBIOTOPE

M14  
5.5.2

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement auf Ackerflächen, in Wiesen und Weiden. Sie dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tierarten und tragen so zur erlebbaren Vielfalt bei.

## ANFORDERUNGEN

- Mindestens 4 m<sup>2</sup> gross und 50 cm hoch. Auch Steinlinsen mit 50 cm Tiefe möglich.
- Bei der Neuanlage und Pflege ist das Praxismerkblatt "Steinhaufen"<sup>1</sup> von BirdLife zu berücksichtigen und für Steinlinsen die entsprechende Anleitung<sup>2</sup> der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz
- An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z. B. nahe Fussweg) erstellen
- Steine aus der Region verwenden (kein Bauschutt)
- Regelmässige Pflege durch Entfernen oder Zurückschneiden beschattender Gehölze

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 30.- pro Stück
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 200.- pro Stück

<sup>1</sup> Siehe BirdLife Schweiz > Praxismerkblätter

<sup>2</sup> Siehe www.karch.ch > Downloads > Praxismerkblätter

# LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN UND FINDLINGS

M15  
5.5.4

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.

## ANFORDERUNGEN

- Mindestgrösse ca. 1 m<sup>3</sup>
- Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar, in Bergsturzgebieten sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind
- Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs, einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume sind bei bzw. auf dem Fels zu belassen und als M1 oder M4 anzumelden
- Maximal 20 Felsen / Findlinge pro Hektar der Parzelle anrechenbar
- nur auf LN anrechenbar (ohne Sömmerungsgebiet)

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Fels / Findling

## STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien und weitere heimische Tier- und Pflanzenarten bieten ein besonderes Naturerlebnis.

### ANFORDERUNGEN

- Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z. B. auf bereits vernässten Standorten) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden
- Gewässer und dazu gehörende Uferbereiche dürfen weder landwirtschaftlich noch fischwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung als Schwimm- oder Badeteiche sind ebenfalls nicht erlaubt.
- Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen, diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen<sup>1</sup>
- Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m<sup>2</sup>, wenn die Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgeschieden werden (Code 0904)
- Sollte wenn möglich für Besucher einsehbar sein (bspw. entlang Wanderweg)

### BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Objekt
Bonus in den Fördergebieten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 1'000.- pro Objekt

<sup>1</sup> Siehe [www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempe1.pdf](http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempe1.pdf)



# ERSTELLEN VON LANDSCHAFTS-PRÄGENDEN TRISTEN

Der Tristenbau ist ein altes, traditionelles Handwerk und wurde einst aus Platzmangel für die Lagerung von Streue praktiziert. Tristen prägen einerseits das Landschaftsbild und sind ein altes Handwerk.

## ANFORDERUNGEN

- Die Triste befindet sich idealerweise an einem Wanderweg oder an einsichtiger Lage
- Sie ist mindestens 2 m hoch und in traditioneller Bauweise, fachgerecht erstellt
- Es wird ausschliesslich Streue als Material verwendet
- Die Triste steht maximal 100 m vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort vorgängig mit dem ANJF abgesprochen
- Die Triste bleibt mindestens über einen und maximal über zwei Winter bestehen, wird anschliessend abgebaut und als Einstreue genutzt
- Maximal 5 Tristen pro Betrieb und Jahr anrechenbar

## BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
Neuerstellung	Fr. 200.- pro Triste



## ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser sind ein zentraler Teil unserer Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.

### ANFORDERUNGEN

- "Grundordnung" auf dem Hofareal
  - Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutzte Baumaterialien um den Hof
  - Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf der Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern
  - Angemessene Lagerung von Silageballen
- Mindestens 2 Hofelemente aus nachfolgender Liste auf Seite 27
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche vor der Erfassung vorhanden sind
- Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben

*Diese Massnahme ist 1x pro Betrieb anrechenbar*

### BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Hofelement bis max. Fr. 500.-



Nr.	Hofelement	Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	> 50 m <sup>2</sup> mit Gemüse und / oder Blumen bepflanzt, keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" bzw. "Watch List" <sup>1</sup>
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist auf einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen begrünt
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (maximal 20 m vom Hof), ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 angemeldet werden
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Naturstein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z. B. als Tränke für die Tiere gebraucht wird, ein hier angerechneter Hofbrunnen kann nicht zusätzlich als M19 angemeldet werden
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z. B. fester Freilaufstall)

<sup>1</sup> Siehe [www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter](http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter)



## HOLZ-, BETON- UND NATURSTEINBRUNNEN

Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.

### ANFORDERUNGEN

- Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fließendes oder stehendes Wasser, er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf
- Trog aus einem unbehandelten Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein
- Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen
- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden
- Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden
- Nicht mit Msö 23 kumulierbar

### BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 50.- pro Stück



# UMGEBUNGSPFLEGE VON REBHÄUSCHEN, STREUEHÜTTEN UND BIENENHÄUSCHEN

Die für die moorgeprägten Landschaften oder in Rebbergen charakteristischen Hütten zur Streuelagerung resp. Lagerung von Bewirtschaftungsgegenständen werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind ein kulturelles Erbe und prägen die Landschaft.

## ANFORDERUNGEN

- Allgemein
  - Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen; das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand, Fassade und Dach sind intakt
  - Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objekts ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist
  - Einzelne beim Gebäude stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 oder M4 angemeldet werden
- Rebhäuschen
  - Nur bestehende, traditionelle, mind. 12 m<sup>2</sup> grosse, regionaltypische Rebhäuschen, welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.), Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen
- Bienenhäuschen
  - Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mindestens ein Volk)
  - Selbst bewirtschaftete feste Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen
- Streuehütten
  - Nur innerhalb ausgeschiedener oder ehemaliger Streuflächen anrechenbar

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Stück



## TROCKENSTEINMAUERBAUTEN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerung. Auch Steinterrassen in Rebbergen sind landschaftlich besonders wertvoll.

### ANFORDERUNGEN

- Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm
- Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (maximal 10 %), eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze (keine Herbizideinsätze oder Abflammen)
- Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Abschnitten

### BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter



# HOLZLATTENZÄUNE

Holzlattenzäune werden noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zäunarten.

## ANFORDERUNGEN

- Holzlattenzäune mit zwei oder drei Holzquerlatten oder traditioneller Walsenzaun resp. Steckenhag, vor dem Jahr 2016 unter Vertrag genommene Zäune (wiederkehrende Beiträge) sind auch mit einer bis zwei Holzquerlatten beitragsberechtigt
- Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion
- Kein Stacheldraht oder Maschendraht
- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z. B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)
- Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für Pflege und Erhalt	Fr. 2.- pro Laufmeter
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 20.- pro Laufmeter



## ATTRAKTIVE ALPSIEDLUNGEN

Die gepflegten alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild einer attraktiven Sömmerung.

### ANFORDERUNGEN

- "Grundordnung" auf dem Alpbetrieb
  - Keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterialien
  - Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete etc., saubere Vorplätze
  - Keine Verunkrautung in Hüttennähe (z. B. Blackenläger)
  - Düngerlagerung an einer einzigen Stelle nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Alpsiedlungselemente, welche vor der Erfassung vorhanden sind (Alpsiedlungselement vgl. Liste unten stehend)
- Während der Projektzeit können einzelne Alpsiedlungselemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben

*Diese Massnahme ist 1x für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mindestens Hütte und Stall) einer Alp anrechenbar*

### BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
Alpsiedlungselement Nr. 1	
pro kleinem Stall (< 30 Grossviehplätze)	Fr. 50.- pro Element <sup>1</sup>
pro mittlerem Stall (ab 30 Grossviehplätzen)	Fr. 100.- pro Element <sup>1</sup>
pro grossem Stall (ab 60 Grossviehplätzen)	Fr. 150.- pro Element <sup>1</sup>
Alpsiedlungselemente Nr. 2 bis 5 pro Element	Fr. 50.- pro Element <sup>2</sup>

Nr.	Alpsiedlungselement	Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze, welche zur Alpsiedlung gehören z. B. zum Melken oder Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht)
2	Brunnen	Sauberer, wasserführender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung <sup>3</sup>	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mindestens 20 m
4	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz <sup>3</sup>	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit
5	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mindestens 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestellten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 0935 angemeldet

<sup>1</sup> Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer

<sup>2</sup> Elemente Nr. 2 bis 5 können nur einfach gezählt werden

<sup>3</sup> Nicht kombinierbar mit Mso21 Trockensteinmauer oder Mso22 Holzlattenzaun

# LANDSCHAFTSPRÄGENDE EINZELBÄUME IN ALPSIEDLUNGSNÄHE

Markante, freistehende Einzelbäume (wie z. B. Bergahorne oder Wettertannen) sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch.

## ANFORDERUNGEN

- Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume (hauptsächlich Laubbäume)
- Stehen höchstens 100 m von der Alpsiedlung oder genutzten Alpstellen entfernt, Ausnahme hierbei sind landschaftsprägende Ahorne mit BHD<sup>1</sup> > 55 cm oder jene, welche in einer kommunalen Schutzverordnung aufgeführt sind.
- Angemeldete Jungbäume müssen gegen Verbiss geschützt werden
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar
- Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (< 20 % Deckungsgrad)

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 30.- pro Baum
Bonus gemäss Plan Ausgezeichnete Baumstandorte	+ 25 % des Massnahmenbeitrages

<sup>1</sup> BHD = Stammdurchmesser auf Brusthöhe (ca. 1.30 m ab Boden)

# WILDHEUNUTZUNG

Wildheufelder sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und mit ihren prächtigen Blumen landschaftlich wertvoll. Die Weiterführung dieser traditionellen Bewirtschaftungsform und deren Beitrag zur landschaftlichen Vielfalt in der Sömmerung wird durch LQB unterstützt.

## ANFORDERUNGEN

- Traditionelle Heufläche in der Sömmerung, die entweder nicht befahrbar ist oder eine Hangneigung von über 50 % aufweist
- Die Fläche gilt nicht als LN
- Die Wildheufläche wird jährlich frühestens ab Mitte Juli geschnitten
- Sie wird nicht beweidet und nicht gedüngt
- Vergandete Flächen sind vorher zu entbuschen
- Schonende Mahd mit dem Balkenmäher oder der Sense, nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher)
- Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 17.- pro Are

**Msö26**  
5.7.10

## LANGE WEIDERUHEZEITEN

Die Bewirtschaftungstradition der Sömmerung im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp. Die Voralpen werden im Sommer zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen im Hochsommer farbig blühende Weiden die Landschaft.

### ANFORDERUNGEN

- Nur für Flächen mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 50 Tage (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche), vor dem Jahr 2016 unter Vertrag genommene Flächen mit einer Ruhezeit von mindestens 6 Wochen sind weiterhin beitragsberechtigt
- Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

### BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 40.- pro Hektare Weidefläche

**Msö27**  
5.7.11

## GEMISCHTE HERDEN IN DER SÖMMERUNG

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpweiden aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis.

### ANFORDERUNGEN

- Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und / oder Schafen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe, Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucken), Tiere der Pferdegattung zählen nicht
- Gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung der Flächen
- Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (in der Regel Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST
- Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

### BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für die Gattung mit weniger NST	Fr. 100.- pro NST

# SANIEREN UND AUSZÄUNEN VON KLEINSTGEWÄSSERN IN DER SÖMMERUNG

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden.

## ANFORDERUNGEN

- Das Kleinstgewässer weist eine offene Wasserfläche auf, es wird wo sinnvoll ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt, benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streueflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden
- Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleinstgewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist dem Verein LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach ein Gesuch mit einer Kostenschätzung einzureichen, für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson beigezogen, diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle sind die Gemeinden), Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAÖL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF

## BEITRÄGE

<b>Wiederkehrende Beiträge (jährlich)</b>	
für das Auszäunen und die Pflege	Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun
<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand für die Sanierung (keine Neuerstellung)	maximal Fr. 1'000.- pro Objekt



# BEKÄMPFUNG DER VERGANDUNG VON SÖMMERUNGSWEIDEN

Die Verbuschung von Alpweiden ist auch im st.gallischen Alpgebiet eine zunehmende Herausforderung von landschaftlicher Bedeutung. Das Zurückdrängen von Gehölzen (z. B. Grünerle) auf Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten sollen, sind unterstützungswürdig.

## ANFORDERUNGEN

- Die Fläche ist nicht als Wald ausgeschieden
- Unter dieser Massnahme ist die reguläre Offenhaltung im Sinne der Sömmerungsbeiträge ausgeschlossen.
- Die behandelten Flächen müssen mindestens während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen (Bestockungsgrad unter 25 %) und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden (geeignet sind Ziegen oder bestimmte Schafrassen vgl. Msö27)
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung und nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahme bei Bewirtschafterwechsel)
- Die beantragten Flächen werden durch das LWA in Absprache mit dem Kantonsforstamt beurteilt, für die abschliessende Zusicherung ist ein einfacher Bewirtschaftungsplan einzureichen, allfällige weiterführende Beratungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Die Bewilligung der Massnahme kann an Bewirtschaftungsaufgaben geknüpft werden
- Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig und über mehrere Jahre ausgeführt werden muss

## BEITRÄGE

<b>Einmaliger Beitrag</b>	
nach Aufwand	maximal Fr. 60.- pro Are



# UNTERHALT VON HISTORISCHEN WEGEN UND VIEHTRIEBWEGEN

Historische Wege sind Zeitzeugen in der Landschaft und daher erhaltenswert. Viehtriebwege im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei.

## ANFORDERUNGEN

- Folgende unbefestigten Wege sind beitragsberechtigt:
  - Historische Wege gemäss IVS
  - Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpweiden erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen, Prüfung der Beitragsberechtigung durch den Verein LQP Rapperswil-Jona / Eschenbach
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen in der Sömmerung, sie bleiben während der Projektdauer in ihrer Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich
- Ordentlicher Unterhalt der angemeldeten Wege durch den Bewirtschafter, wo nötig wird der Weg ausgezäunt, Zaundurchgänge sind zu gewährleisten, der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. -.30 pro Laufmeter



# LESESTEINHAUFEN, -WÄLLE UND -TERRASSEN IN DER SÖMMERUNG

Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet. Die wertvollen Strukturelemente tragen zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.

## ANFORDERUNGEN

- Säubern von betroffenen Weideflächen von Steinschlag, Murgängen, Lawinen etc. und Aufschichten der Steine zu Lesesteinstrukturen
- Wiederaufbau von zerfallenen Elementen, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen
- Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen (maximal 10 % Bewuchs), kein Herbizideinsatz oder Abflammen

## BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis maximal Fr. 500.- pro Alp <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Es ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidpflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“



# ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDSCHAFTSQUALITÄTSBEITRÄGE

Massnahme		Einheit	Beiträge in Fr.		
Nr.			jährlich	Bonus + 25 %	einmalig maximal
<b>M1</b>	Einheimische Feldbäume	Stk.	25-75.-	ja	250.-
<b>M2</b>	Baumgruppen	Stk.	25.-	ja	250.-
<b>M3</b>	Hochstamm-Obstbäume	Stk.	10.-	ja	–
<b>M4</b>	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	Stk.	15.-	ja	–
<b>M5</b>	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Stk./lfm	5-20.-	ja	5'000.-
<b>M6</b>	Lebhäge / Haselhäge	Meter	3.-	ja	–
<b>M7</b>	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	Are	–	–	40-72.-
<b>M8</b>	Weidepflege an Hanglagen	Are	1.-/2.-	–	–
<b>M9</b>	Vielfältige Fruchtfolge	Hektare	50-150.-	ja	–
<b>M10</b>	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	Are	1.50/3.-	–	–
<b>M11</b>	Blumenstreifen und -fenster	Are	40.-	ja	100.-
<b>M12</b>	Blumenstreifen in Rebbergen	Meter	1.-	ja	1.-
<b>M13</b>	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	Are	–	–	100.-
<b>M14</b>	Steinhaufen als Trockenbiotope	Stk.	30.-	–	200.-
<b>M15</b>	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	Stk.	10.-	–	–
<b>M16</b>	Stehende Kleinstgewässer	Stk.	100.-	ja	1'000.-
<b>M17</b>	Erstellen von landschaftsprägenden Tristen	Stk.	–	–	200.-
<b>M18</b>	Attraktive Gestaltung des Hofareals	Element	100.-	–	–
<b>M19</b>	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	Stk.	50.-	–	–
<b>M20</b>	Umgebungspflege von Streuhütten, Rebhäuschen und Bienenhäuschen	Stk.	100.-	–	–
<b>M21</b> <b>Msö21</b>	Trockensteinmauerbauten	Meter	1.-	–	–
<b>M22</b> <b>Msö22</b>	Holzlattenzäune	Meter	2.-	–	20.-
<b>Msö23</b>	Attraktive Alpsiedlungen	Elem.	50-150.-	–	–
<b>Msö24</b>	Landschaftsprägende Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	Stk.	30.-	ja	–
<b>Msö25</b>	Wildheunutzung	Are	17.-	–	–
<b>Msö26</b>	Lange Weideruhezeiten	Hektare	40.-	–	–
<b>Msö27</b>	Gemischte Herden in der Sömmerung	NST	100.-	–	–
<b>Msö28</b>	Sanieren und Auszäunen von Kleinstgewässern in der Sömmerung	Meter	1.-	–	1'000.-
<b>Msö29</b>	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden	Are	–	–	60.-
<b>Msö30</b>	Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	Meter	-.30	–	–
<b>Msö31</b>	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen in der Sömmerung	Std.	28.-	–	–

Auftraggeber: Gemeinde Rapperswil-Jona und Gemeinde Eschenbach

Berater vor Ort: *Gemeinde Rapperswil-Jona*  
Martin Krucker  
info@auhofwagen.ch  
079 820 14 02  
Peter Lanz  
peter.lanz@rj.sg.ch  
055 225 70 23

*Gemeinde Eschenbach*  
Res Büeler  
res.bueeler@bluewin.ch  
079 718 19 75

Kontakt LZSG: Landwirtschaftliches Zentrum SG  
Nicole Inauen  
Mattenweg 11  
9230 Flawil  
nicole.inauen@sg.ch  
058 228 24 95

Gestaltung: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Luzern

Stand: Dezember 2022

Die vorliegende Broschüre kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St. Gallen (LWA) heruntergeladen werden: [www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/landschaftsqualitaet-qi/](http://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/landschaftsqualitaet-qi/)

